

## Bekanntmachung

Die Fa. HEIM Kiesbetrieb Wintersdorf GmbH & Co. KG, Altenburger Str. 14c in 04603 Nobitz hat für die geplante Erweiterung des Kiessandtagebaus „Wintersdorf-Heukendorf“ mit Datum 18.09.2018 eine Unterlage für die UVP-Vorprüfung (UVP-VP) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Hauptbetriebsplan 2018-2022 eingereicht. Diese bilden die Beurteilungsgrundlage der vorliegenden Einschätzung.

Mit der schrittweisen Umsetzung des Vorhabens wird die beanspruchte Abbaufäche bis Ende 2022 (und ggf. darüber hinaus) auf ca. 22,5 ha vergrößert. Damit ist für das Vorhaben, das in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 2.1.2 benannt ist, gem. § 1 Abs. 1b) dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.V.m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) durchzuführen.

Die zuständige Behörde, das Thüringer Landesbergamt (TLBA), stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG, wird nach § 5 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass mit o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Einschätzung des TLBA bezieht sich auf die o.g. geplante Erweiterung bereits bergbaulich beanspruchter Flächen auf ca. 22,5 ha (gem. Unterlage für die UVP-VP, Anlagen 1 und 2, schwarz schraffierte Fläche), innerhalb der Hauptbetriebsplangrenze.

Sollte zu gegebener Zeit die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Geltungsraumes dieses Hauptbetriebsplans vorgesehen sein, ist zu prüfen, ob vorab die vorliegende UVP-Vorprüfung entsprechend zu erweitern ist. Entscheidendes Kriterium dafür ist die zum Zeitpunkt der Prüfung beanspruchte Abbaufäche (für die keine andere als bergbauliche Nutzung möglich ist).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera zugänglich.

Gera, 12.12.2018

Hartmut Kießling  
Leiter des Thüringer Landesbergamtes